



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hr.: Ein badischer Staatspfarrer und sein Schicksal : (aus Baden.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

den blühenden Fluren unseres Vaterlandes, dessen Landwirth er stets verehren werden als den Vater der nicht mehr bloß auf Erfahrung, sondern auf Wissenschaft gegründeten und mit dieser stetig fortschreitenden Landwirthschaftskunde.

## Ein badischer Staatspfarrer und sein Schicksal.\*)

(Aus Baden.)

Als wir unsern in Heft 7 zum Abdruck gebrachten Aufsatz niederschrieben, konnten wir in demselben noch die Mittheilung machen, daß bis jetzt kein thatsächlicher Anhaltspunkt gegeben sei, welcher zu der Annahme berechtige, daß die Regierung der Freiburger Kurie nachgebend entgegenkommen werde. Aber zwischen Lipp' und Kelchesrand, d. i. auf unsern Fall angewendet zwischen Schreibtisch und Sekstasten, trat plötzlich ein Ereigniß zu Tage, welches, wie die Redaktion bereits in einer Note zu dem vorigen Aufsatz bemerkte, ein Nachgeben der Regierung befürchten läßt. Der Einzelfall an und für sich hatte zwar nicht eine derartige Bedeutung, daß ihm eine eingehende Erörterung in diesem Blatte zu widmen wäre. Aber mit ihm steht und fällt ein Prinzip unserer staatlich = kirchlichen Gesetzgebung, das wichtig genug ist, um auch die Aufmerksamkeit größerer Kreise auf den Einzelfall zu lenken.

Das für die Regulirung und Beurtheilung der gesammten staatskirchenrechtlichen Verhältnisse unseres Landes in grundlegender Weise maßgebende Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend, verfügt in einer Schlußbestimmung § 17. Absatz 2: „Die landesherrlichen Patronate bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.“ Zum Vollzug dieser Bestimmung bezüglich der landesherrlichen Patronate in der katholischen Kirche erging unter dem 20. November 1861 eine landesherrliche Verordnung, kraft deren auf Grund einer mit dem Erzbischof stattgehabten Verständigung 304 namentlich aufgeführte Pfründen der landesherrlichen Präsentation zugeschieden werden, während weitere 163 Pfründen

\*) Wir kommen einem Wunsche nach, indem wir bestimmt erklären, daß die Badischen Berichte der Grenzboten nicht Herrn Dr. Hausrath in Heidelberg zum Verfasser haben.

Die Red. der Grenzboten.

der freien Verleihung des Erzbischofs unterliegen und die übrigen 132 Pfründen durch ein genau definiertes gemeinsames Verfahren besetzt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte, also auch zum Besitz einer Pfründe — für die seit 1874 mit ihren Studien zum Abschluß gekommenen Theologen auch zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen — ist zufolge staatlichen Gesetzes u. A. durch den vor einer Staatsbehörde in öffentlicher Prüfung zu erbringenden Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Die Kurie hat in offener Auflehnung gegen diese staatsgesetzliche Bestimmung den katholischen Theologen sowohl die Ablegung der Prüfung untersagt, als auch das Ansuchen um den unter gewissen Voraussetzungen den vor dem Jahre 1868 Examinirten von der Staatsregierung zu gewährenden Dispens von der Prüfung. In Folge dessen und bei dem ausnahmslosen Gehorsam, welchen die katholischen Theologen dieser Weisung der Kurie leisteten, kam keiner der seit dem Jahr 1863 zu Priestern Geweihten eine Pfründe erlangen, und keiner der seit Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. Februar 1874 mit seinen Studien zum Abschluß gekommenen Theologen kam kirchliche Funktionen öffentlich ausüben, ja es darf der Bischof bei Vermeidung hoher Geld-, beziehungsweise Gefängnißstrafen keinem derselben die Priesterweihe ertheilen. Die in der Zeit von dem Jahre 1863 bis 1874 zu Priestern Geweihten sind als Kapläne und Pfarrverweser verwendet, seit dem Jahr 1874 konnte kein Zugang von Priestern mehr statthaben.

Vor ungefähr 1½ Jahren hat nun einer der vor dem Jahre 1868 Examinirten, Glattfelder, bei der Staatsregierung um Dispens von der Prüfung nachgesucht und hat diesen Dispens erhalten. Damit war für den von der Kirche bisher als Kaplan und Pfarrverweser verwendeten Priester Glattfelder das einzig rechtlich bestandene Hinderniß zur Erlangung einer Pfründe beseitigt. Der Großherzog übertrug ihm denn auch kurz darauf die der landesfürstlichen Präsentation unterstehende Pfarre Balg bei Baden. Die Kurie jedoch verweigerte die kirchliche Investitur. Zwar begründete sie in Anbetracht der für solche und ähnliche Fälle aufgestellten ernsten Strafbestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1874 ihre Weigerung nicht damit, daß Glattfelder, indem er Dispens vom staatlichen Examen nachsuchte, sich ihr, der Kurie, gegenüber ungehorsam gezeigt habe, sondern sie schützte allerlei hohle, in sich nichtige Gründe vor, und zwar also, daß das Maß dessen, was man im gewöhnlichen Leben anständig zu nennen pflegt, in höchst bedenklicher Weise überschritten wurde. So z. B. machte man geltend, daß Glattfelder, unehelich geboren, in Folge des defectus natalium ein Kirchenamt definitiv nur mit besonderem päpstlichen Dispens erlangen könne, und man deutete an, daß dieser Dispens nicht ertheilt werde. Ferner versuchte man die sittliche Haltung Glattfelders

zu verdächtigen, indem man ihm Wirthshausfützen, geselligen Verkehr mit kirchenfeindlichen Personen u. s. w. vorwarf.

Das Alles that man einem Manne gegenüber, der seit seiner Thätigkeit im geistlichen Amte von seinen kirchlichen Behörden noch nie eine Mahnung oder Rüge erhalten hatte, ja dem ganz kurze Zeit vorher, ehe man für gut befand, ihn einer sittlich laxen Haltung zu beschuldigen, sein damals vorgesetzter Dekan, ein streng ultramontaner Parteigänger, ein sowohl seine Amtsführung als sein sittliches Verhalten in äußerst lobender Weise anerkennendes Zeugniß ausgestellt hatte (das Zeugniß wurde in öffentlicher Sitzung der zweiten Kammer verlesen). Man war schamlos genug, auf den defectus natalium hinzuweisen einem Manne gegenüber, dem man unbeanstandet die Priesterweihe ertheilt hatte, indem man ihm einfach bemerkte, es lägen noch einige derartige Fälle vor, man werde seiner Zeit für sie zusammen Dispens einholen. Aber mit feltener cynischer Unverfrorenheit beharrte die Kurie auf Grund dieser in sich absolut nichtigen, unwahren Gründe bei ihrer Weigerung, die missio canonica zu ertheilen. Der Regierung war natürlich der eigentliche Grund dieser Weigerung, das Ansuchen Glattfelders um Dispens vom staatlichen Examen, nicht verborgen. Und sie vollzog einfach einen Akt der Wahrung der Staatsautorität gegenüber einer rebellischen Kirchenbehörde, indem sie trotz des Widerspruchs der Kurie Glattfelder als Pfarrer in Balg einsetzte mit allen Rechten und Pflichten des in durchaus gesetzlicher Weise ernannten Ortspfarrers. Oder wohin müßte es mit der Staatsautorität kommen, wenn es einer Kirchenbehörde möglich wäre, das landesherrliche Präsentationsrecht in jedem einzelnen Falle ganz nach Gutdünken wirksam oder illusorisch zu machen? Und würde nicht die Regierung bis hinab zu dem geringsten Mann des Volkes ihr Ansehen in geradezu selbstmörderischer Weise schädigen, wenn sie einen Geistlichen, der um seines Gehorsams gegen die Staatsgesetze willen von der Kurie als unannehmbar bezeichnet wird, schutzlos ließe? Weder gegen die kirchliche Dienstführung Glattfelders, noch gegen seine sittliche Haltung konnte im ganzen langen Verlaufe der Verhandlungen von Seiten der Kurie irgend etwas Stichthaltiges vorgebracht werden. Einzig sein Gehorsam gegen das Staatsgesetz hat ihn mißliebig gemacht. Eine Regierung, die bei so bewandten Umständen Herrn Glattfelder nicht als Pfarrer eingesetzt hätte, wäre der Verachtung anheimgefallen. Glattfelder wurde Pfarrer von Balg, der von der Kurie nicht abberufene Pfarrverweser wurde aus dem Pfarrhaus verwiesen, Kirche und kirchliche Geräthschaften wurden an Glattfelder übergeben, dieser trat in die örtliche Schulaufsichtsbehörde ein, übernahm den Vorsitz in der Stiftungscommission, ertheilte Religionsunterricht an der Volksschule, mit einem Worte er trat in die Uebung sämmtlicher Rechte und Pflichten des Ortspfarrers ein.

Die Regierung schützte ihn darin mit allem Nachdruck und vereitelte den Versuch der Kurie, neben dem einzig rechtmäßigen Pfarrer noch besondere „erbischöfliche“ Pfarrer einzuschmuggeln. Die Gemeinde, von Freiburg aus instruiert und von dem nominell als Privatmann, thatsächlich aber als Ueberwachungscommissär der Kurie im Orte verbleibenden früheren Pfarrverweser fortwährend bearbeitet, setzte dem neuen Pfarrer passiven Widerstand entgegen. Die von Glattfelder abgehaltenen Gottesdienste wurden nicht besucht — einige wenige Personen, die sich ab und zu einfanden, sind nicht zu zählen — Taufen, Spendung der Sterbesakramente, Beerdigungen wurden anfangs durch den früheren Pfarrverweser vorgenommen. Als diesem unter Androhung strengster Bestrafung solche gesetzwidrige Ausübung kirchlicher Funktionen untersagt war, und als dasselbe Verbot der Reihe nach auch die in der Nähe wohnenden Geistlichen traf, welche sich der Balger Gemeinde in ihrer kirchlichen Noth annehmen wollten, da brachten die Balger Bauern ihre Kinder in benachbarte Gemeinden zur Taufe, gingen dorthin zum Gottesdienst, zur Beichte und Communion, man begnügte sich mit der Civiltrauung, die in solchem Falle kirchlich gebilligt, ja geboten ist, oder ließ die Ehe auswärts kirchlich einsegnen, über den Nichtempfang der Sterbesakramente tröstete man sich mit dem von der Kirche dargereichten Trost, daß die Wirkung des Sakramentes, weil dieses in Folge eines Nothstandes nicht erlangt werden konnte, dem Gläubigen doch nicht fehle, und die Gestorbenen wurden civiliter beerdigt. So war Herr Glattfelder die acht oder neun Monate über, während deren er in Balg wohnte, aller Boden für die spezifische geistliche Wirksamkeit entzogen. Einzig den Religionsunterricht in der Schule konnte er erteilen, aber auch das nur in Folge des strengsten Strafverfahrens der staatlichen Behörden gegen die betreffenden Eltern, welche — und wiederum ausnahmslos — ihre Kinder nicht schicken wollten. Zu diesem kirchlichen Nothstand, in den Herr Glattfelder versetzt war, hatte sich sofort ein sozialer Nothstand gesellt. Offene Excesse, Insulten u. dergl. gegen Glattfelder kamen zwar dank der eifrigen Thätigkeit der staatlichen Polizeibehörde nicht vor. Aber Herr Glattfelder wurde in Balg ignoriert und gemieden. Man suchte die Begegnung mit ihm auf der Straße zu vermeiden, hatte keinen Gruß für ihn, er konnte im Dorf keine Dienstleistung irgend welcher Art erlangen, die unentbehrlichsten, zum täglichen Bedarf zählenden Lebensmittel mußte er sich von auswärts beschaffen, u. s. w. u. s. w. Die Regierung blieb fest, und als, von ultramontaner Seite angeregt, die Angelegenheit zu Beginn des letzten Sommers in der zweiten Kammer zur Verhandlung gelangte, da billigte die Volksvertretung die Haltung der Regierung. Man mochte die Zustände in Balg beklagen, aber das von der Kurie in frivolster Weise provozirte Duell mußte ausgefochten werden.

Biegen oder brechen! So war von Regierung und Volksvertretung die Parole ausgegeben.

Das neue Ministerium fand diese Sachlage vor. Die Mitglieder desselben kannten die Angelegenheit genau, sie hatten zum Theil als Mitglieder des früheren Ministeriums, zum Theil — so namentlich der jetzige Präsident des Ministeriums des Innern — als Landtagsabgeordnete die bisherige Haltung der Regierung gebilligt. Man hatte deshalb um so weniger Ursache zu der Annahme, daß gerade in dieser Frage die „Methode“ sich ändern werde. Aber man hatte sich getäuscht. Ein offiziöser Aufsatz der „Karlsruher Zeitung“ vom 1. d. Mts. brachte die Mittheilung, daß „in der Pastoration der Gemeinde Balg in neuerer Zeit eine Aenderung stattgefunden habe.“ Pfarrer Glattfelder — so berichtete das offiziöse Blatt — habe gegen Ende des Jahres bei der Regierung um die Erlaubniß nachgesucht, seinen Wohnsitz aus dem Orte Balg nach einem der dieser Gemeinde nahe gelegenen Orte verlegen zu dürfen. Zu diesem Gesuch sei Glattfelder veranlaßt gewesen durch sein Verhältniß zu der großen Mehrzahl der Einwohner seiner Pfarrgemeinde, welches sich so gestaltet hatte, daß er nicht allein wegen mangelnder Theilnahme einen Pfarrgottesdienst nicht mehr abhalten konnte, sondern auch in seinem Privatleben den widrigsten Anfeindungen und Chikanen ausgesetzt war. Dies Alles ist nach Ansicht der „Karlsruher Zeitung“ so gekommen „wohl vorzugsweise durch äußere Einwirkungen, deren Zweck war, die Stellung Glattfelders in der Gemeinde unhaltbar zu machen.“ „Für die Großherzogliche Regierung lag kein Anlaß vor, der von Glattfelder beabsichtigten Wohnsitzverlegung entgegenzutreten, sofern durch diese derjenige Theil der pfarramtlichen Funktionen, bei welchem das staatliche Interesse vorwiegend war — der Religionsunterricht in der Volksschule und die Mitwirkung bei der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens — eine Beeinträchtigung nicht erfuhr.“ Pfarrer Glattfelder nahm demgemäß zu Anfang dieses Jahres seinen Aufenthalt in einem nahe gelegenen Dorfe und besorgte von dort aus den Religionsunterricht und die mit dem Vorsitz in der Stiftungscommission verbundenen Geschäfte, „wobei vorausgesetzt war, daß er behufs Ausübung auch der übrigen in der Eigenschaft als Pfarrer ihm obliegenden Funktionen seinen Aufenthalt wieder nach Balg verlegen werde, sobald dies von der vorgesetzten Kirchenbehörde verlangt würde.“ Aber siehe da, wie nett sich Alles zum Ganzen rundet! Die Rückkehr wurde nicht verlangt, sondern die Kurie berief sogar den bisherigen Ueberwachungscommissär der Gemeinde, den früheren Pfarrverweser, ab, um ihn anderweitig zu verwenden und, damit doch die Gemeinde nach Glattfelders Wegzug nicht ohne Pfarrer sei, sandte sie einen Pfarrverweser. „Nach diesem Vorgang“, so schließt die „Karlsruher Zeitung“ ihre Darlegung, „erschien die von Glattfelder

selbst ins Werk gesetzte Aufenthaltsverlegung als eine von keiner Seite beanstandete Absenz des Genannten von seiner Pfarrei, und auf Seiten der Großherzoglichen Regierung war damit für die Dauer der Abwesenheit Glattfelders jeder Grund weggefallen, die Ausübung der pfarrlichen Funktionen zu Balg durch den an die Stelle des freiwillig abwesenden Pfarrers angewiesenen Dienstverweser irgendwie zu hindern. Auf die Rechtsansprüche Glattfelders hinsichtlich des Pfründegenusses bleibt dessen Abwesenheit vom Pfarrsitz selbstverständlich ohne Einfluß.“

Der Eindruck, den diese Darlegung der „Karlsruher Zeitung“ machte, war in mehrfacher Hinsicht ein höchst peinlicher. Das zwar wollen wir dem offiziellen Blatte zu gute halten, daß die Sache so dargestellt wird, als ob Alles sich ohne höhere Einwirkung so ganz von selbst gemacht hätte. Wer aber auch nur das A B C der Sprache sich angesehen hat, deren sich die offiziellen Presseorgane bedienen, für den steht's mit Frakturschrift zwischen den Zeilen geschrieben, daß hier eine Vereinbarung vorliegt. Man wollte den Balger Handel aus der Welt schaffen. Und zwar will uns bedünken, als ob nicht etwa die Kurie, sondern die Regierung dieses Bedürfnis empfunden hätte. Der Kurie mußte unseres Erachtens der Fall Balg gar nicht so unlieb sein. Denn wie prächtig ließ sich derselbe stets gegen die Regierung ausbeuten! wie nachdrücklich konnte man der Masse des Volkes an diesem Beispiel ad oculos demonstrieren, wie die Regierung Kirche und Religion schädige und zerstöre! Wahrhaftig, die Sache liegt so, daß man zu dem Glauben verleitet sein könnte, die Regierung habe, um den Balger Fall in der oben dargelegten Weise zu erledigen, der Kurie noch einen speziellen Kaufpreis zahlen müssen. Die „Karlsruher Zeitung“ zwar sucht auch in einem zweiten, gegen die „Badische Correspondenz“ gerichteten Aufsatz die Sache so darzustellen, als ob lediglich die Haltung der Gemeinde Balg, welche nicht allein Glattfelders kirchliche Wirksamkeit brach legte, sondern auch dessen Privatleben bis zur Unerträglichkeit erschwerte, Herrn Glattfelder zum Gesuch um Wohnsitzverlegung bestimmt habe, und sie läßt durchblicken, daß es unter solchen Umständen ein Akt der Grausamkeit gewesen wäre, den Pfarrer Glattfelder in Balg festzuhalten. Die „Allgemeine Zeitung“ aber, welche in einem offenbar aus sehr wohl unterrichteter Feder stammenden Aufsatz die Regierung vertheidigt, spricht offener. Sie sagt uns, daß sich in Balg nach und nach ganz unerträgliche Zustände herausgebildet hätten, und die logische Folge davon sei, „daß eine Regierung das Recht, ja die Pflicht habe, solchen Zuständen ein Ende zu machen.“ Worin bestanden denn diese ganz unerträglichen Zustände in der Gemeinde Balg? Auf Seiten der Gemeinde bestanden sie darin, daß diese einer geordneten pfarrlichen und seelsorgerlichen Thätigkeit entbehrte. Ein mißlicher Zustand mag das gewesen sein, ganz un-

erträglich war er nicht. Allein selbst wenn er dies gewesen wäre, so war er es einzig durch Schuld der Gemeinde, beziehungsweise der Kurie, und zwar durch eine absolut strafbare, weil der Auflehnung gegen die Staatsautorität entspringende Schuld. Man mag den Einzelnen bedauern, der unter solchen Zuständen leidet, und es steht engherzigen Seelen ganz gut an, über jede in Balg stattgehabte Civilbeerdigung Thränen zu vergießen, und Leute, deren Blick nicht das ganze Gebiet beherrschen kann, mögen sich sogar durch die rührende Schilderung eines Sterbelagers, an dem die letzte Segnung der Kirche entbehrt werden muß, zu gefühlvollen Deklamationen über Eingriffe in die Gewissensfreiheit hinreißen lassen. Der Staatsmann, der Politiker hat die Sache unter anderem Gesichtspunkt zu betrachten. Mochten die Balger Pfarrgenossen ihren kirchlichen Nothstand, ihre Gewissensnoth der Kurie klagen. Mochte diese, von ihrer frivolon Auflehnung gegen die Staatsautorität ablassend, Herrn Glattfelder als Pfarrer anerkennen. Dann war dem unerträglichen Zustande ein Ende gemacht. Wollte die Kurie das nicht, wollte sie die Behauptung ihrer rebellischen Position höher stellen, als die geordnete Befriedigung der kirchlichen und religiösen Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, so mochte sie fortfahren, wie sie bisher gethan! Die Regierung war nicht verpflichtet, von sich aus für Beseitigung solcher Zustände zu sorgen, sie hatte nicht das Recht, diese Beseitigung, wie es hier geschehen ist, auf Kosten der Staatsautorität zu bewirken.

Unerträglich waren die Zustände in Balg, so wird uns gesagt, auch für Herrn Glattfelder. Man hatte sich dauernd seiner kirchlichen Wirksamkeit entzogen, man hatte ihm in sozialer Hinsicht die größten Widerwärtigkeiten bereitet. Es ist nun gewiß unbestritten richtig, daß, wie die „Karlsruher Zeitung“ sagt, der Regierung keine Mittel zur Verfügung stehen, badische Staatsangehörige zur Theilnahme an religiösen Handlungen oder zu wirtschaftlichen Leistungen im Gebiete des Privatrechts zu zwingen. Aber es hat auch niemand gefordert, daß man die Balger Pfarrgenossen mit Polizeigewalt hätte zwingen sollen, sich von Glattfelder kirchlich bedienen zu lassen, oder daß man auf dem Wege der Expropriation Milch und Eier in das Pfarrhaus geschafft hätte. War der fernere Aufenthalt Glattfelders in Balg unnöthig und unthunlich, so war es ganz in der Ordnung, daß die Regierung die Wohnsitzverlegung gestattete. Aber, wie die „Badische Correspondenz“ völlig zutreffend ausführt, das Eintreten eines neuen, von der Kurie gesandten Pfarrverwesers durfte die Regierung nicht gestatten. Denn was soll das heißen, neben dem ordnungsmäßig und rechtskräftig ernannten Pfarrer einen auf gar keiner gesetzlichen Basis stehenden Pfarrverweser zu haben? einen Pfarrer zu haben zur Ertheilung des Religionsunterrichtes und zur Verwaltung des Ortskirchenver-

mögens und einen Pfarrverweser zur Besorgung der kirchlichen Funktionen und der Pastoration? Die Gemeinde Balg kann doch nicht ohne Pfarrer sein? wird man vielleicht einwenden. Warum denn nicht? fragen wir. Sie hatte bisher einen Pfarrer im Ort und hat ihn ignoriert. Nun wohnt er außerhalb des Ortes. Möge die Gemeinde, wie sie bisher gethan, sich auch fernerhin behelfen. Ist ihr das auf die Dauer unbequem, so gebe sie den Wunsch kund, daß ihr Pfarrer Glattfelder zurückkehre, und er wird kommen. So etwa hätte die Regierung die Sache ordnen sollen, dann wäre die Staatsautorität gewahrt gewesen.

Es kann sich jetzt nicht darum handeln, zu untersuchen, ob die Sache nicht von vorn herein geschickter hätte angelegt und geplant werden können. Herr Glattfelder mag nicht die geeignete Persönlichkeit gewesen sein und Balg nicht der richtige Ort, um das Experiment zu versuchen. Aber nachdem die Sache unter Billigung sämtlicher zuständigen staatlichen Faktoren aufgegriffen und wie geschehen behandelt war, mußte die Regierung bei ihrer Position beharren. Sie hat nicht dabei beharrt, und damit ist sie faktisch unterlegen und die Kurie hat gesiegt. Schon einmal, zu Anfang der fünfziger Jahre, haben römisch-katholische Geistliche in Baden die Erfahrung gemacht, wie unklug es sei, sich der Kirchengewalt gegenüber auf den Schutz des Staates zu verlassen. Das mit dem Fall Glattfelder gegebene Beispiel wird aufs neue gebucht werden, zu Gunsten der Kirchengewalt.

Wir wollen nicht weitgehende Kombinationen an den Einzelfall knüpfen, weder im Sinne des Organs der Deutsch-Conservativen, das bereits von einer „neuen Aera“ spricht, noch im Sinne der „Frankfurter Zeitung“, die in dem Ausgang des Balger Handels den Anfang vom „Ende des Kulturkampfes in Baden“ erblickt. Das aalglatte Hinwegschlüpfen der ultramontanen Blätter über Balg, das Nichterheben des sonst in ähnlichen Fällen üblichen Triumphgeschreis könnte zu der Vermuthung verleiten, als ob wir noch fernere Ueberwachungen auf gleicher Linie zu gewärtigen hätten. Es genügt uns für heute, das Facit des Falles Balg und Glattfelder zu ziehen. Und wir buchen: das landesherrliche Präsentationsrecht gilt nur soviel, als die Kurie es gelten lassen will, und sodann: der Rebell gegen die Staatsautorität kann, wenn er die kirchliche Charaktermaske geschickt vorzunehmen weiß, nicht nur ungestraft rebelliren, sondern auch die von ihm herannte Burg öffnet, ohne daß die Besatzung Pulver und Blei verbraucht hätte oder der Proviant ausgegangen wäre, zur Stunde der Ruhebedürftigkeit des Kommandirenden ihre Thore, die Standarte des Burgherrn sinkt, und wo sie gefestigt war, da flattert jetzt die Rebellenfahne in den Lüften frei und keck.

Den 19. Februar.

Grenzboten I. 1877.

Hr.

49